



VEREINSSATZUNG

(Fassung: Januar 2012)

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1.1. Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen: Kölner Mandolinenorchester „Harmonie“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Verein erstrebt die Pflege und Förderung der Zupfmusik.
- 2.2. Zur Erfüllung dieses Zwecks gehören insbesondere:
 - die Durchführung regelmäßiger Orchesterproben,
 - die Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen,
 - die Förderung der musikalischen Weiterbildung,
 - die Durchführung von Konzertreisen.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die ein für den Verein geeignetes Instrument spielen.

Inaktive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben oder die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind.
- 4.2. Die aktive Mitgliedschaft kann erst nach einer dreimonatigen Probezeit erworben werden. Sie muss - ebenso wie die inaktive Mitgliedschaft - schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet der Vorstand.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende zulässig, die Erklärung hierüber muss einen Monat zuvor beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss kann nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden bei grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder wenn die Mitgliedschaft aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- grober Verstoß gegen die Satzung bzw. Beschlüsse von Satzungsorganen,
- ordnungswidrige Benutzung oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum,
- mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Proben, Konzert oder Mitwirkungen des Orchesters.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Orchestereigentum innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- 5.1. Jedes aktive Mitglied ist in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Passive Mitglieder sind wahlberechtigt. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ein Amt im Verein inne haben.

- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge - möglichst schriftlich - an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten und über die Entscheidung hierüber unterrichtet zu werden.

§ 6 PFLICHTEN UND HAFTUNG DER MITGLIEDER

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung und Beschlüsse von Satzungsorganen zu beachten und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Beschädigtes oder abhanden gekommenes Vereinseigentum ist zu den Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.

- 6.2. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zum Besuch der Proben sowie zur Teilnahme an den Konzerten und Mitwirkungen des Vereins. Ein Fehlen aus zwingenden Gründen gilt bei möglichst frühzeitiger Bekanntgabe als entschuldigt.

- 6.3. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Regelungen über die Erstattung von Auslagen der Mitglieder trifft der Vorstand.

- 6.4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 JUGEND IM VEREIN

- 7.1. Die Jugend im Verein kann sich eine eigene Ordnung geben. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle aktiven Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.2. Die Jugendlichen im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen zur Wahrung ihrer Interessen einen Jugendvertreter. Seine Wahl wird erst erforderlich, wenn dem Verein mindestens vier aktive Mitglieder unter 18 Jahren angehören.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - Bestellung und Abberufung des Dirigenten und der Ersatzdirigenten,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Mit der Einladung soll die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die schriftliche Einladung kann auch durch Aushang im Proberaum während der Probezeiten erfolgen.
- 9.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9.3. Satz 2 bis 4 entsprechend. In besonderen Fällen genügt eine sofortige mündliche Einberufung, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung binnen eines Monats mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- 9.6. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Wahlen erfordert Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigt haben.
Im übrigen hat Stimmengleichheit die Ablehnung des Abstimmungsgegenstandes zur Folge.
Die Änderung der Satzung, auf die in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, erfordert eine Mehrheit von über 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zur Entlastung und zur Neuwahl des Vorstands wird die Versammlungsleitung auf einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 DER VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/-in
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Jugendvertreter/-in,
sofern seine/ihre Wahl nach § 7.2. erforderlich ist
 - zwei Beisitzern/-innen
- Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung vier bis sechs Personen sowie den/die Jugendvertreter/-in, sofern seine/ihre Wahl nach § 7.2. erforderlich ist, als Vorstand mit der Maßgabe wählen, dass sie die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit regeln.
- 10.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.
Rechtsgeschäfte, die einen bestimmten Wert übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Wert dieser zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Rechtsgeschäfte, deren Wert die Hälfte des Vereinsvermögens an Bargeld und Forderungen übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt auch die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und über die Entwicklung des Vereinsvermögens in dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

- 10.4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies gilt nicht für den Jugendvertreter, der dem Vorstand kraft seines Amtes angehört.
Die Mitgliedschaft besteht auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl fort. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.
Als Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden.
- 10.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Zur Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9.6. entsprechend.
Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt, so dass jährlich einer der beiden Kassenprüfer wechselt.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 11.2. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlüsse und der Rechnungslegung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
- alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht worden sind,
 - die einzelnen Buchungen belegt worden sind,
 - die Werte des Jahresabschlusses zutreffend ermittelt worden sind,
 - bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Regelungen verfahren worden ist,
 - die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind.
- 11.3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten.
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 DIRIGENT

- 12.1. Der Dirigent ist der musikalische Leiter des Vereins und für die musikalische Arbeit verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Proben und die Literatúrauswahl. Er hat seine Arbeit mit dem Vorstand und dem Musikausschuss abzustimmen.
- 12.2. Der Dirigent kann an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus stehen dem Dirigenten - unbeschadet eventueller eigener Rechte - die Mitgliedsrechte nach § 5.2. zu.

§ 13 AUSSCHÜSSE

13.1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse benennen.

13.2. Der Musikausschuss wird als ständiger Ausschuss der Mitgliederversammlung eingerichtet.

Dem Musikausschuss sollen vier Mitglieder - möglichst ein Vertreter jeder Stimme - angehören. Die Mitglieder des Musikausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Dirigenten für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Musikausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die auch eine angemessene Beteiligung des Ausschusses an der Literaturo Auswahl des Dirigenten sicherstellen soll. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine derartige Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9.5. Satz 2 bis 5 entsprechend.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von über 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Zupfmusiker e. V. oder an ein als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkanntes Mitglied dieses Verbandes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Der Beschluss über die zukünftige Mittelverwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 SCHLUßBESTIMMUNGEN/INKRAFTTRETEN

15.1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten - soweit zulässig - die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über eingetragene Vereine.

15.2. Die Satzung wurde in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung am 05.11.1990 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 06.03.1978 beschlossenen Satzung des Vereins in der zuletzt gültigen Fassung.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.1990 in Kraft.

Die im Rahmen der Mitgliederversammlungen am 09.01.1995 (§ 1.1), am 01.02.1999 (§ 9 und § 10), am 08.01.2007 (§ 10.1 Satz 2), am 04.01.2010 (§ 1.1) und am 09.01.2012 (§ 2.2 und § 9.3) beschlossenen Satzungsänderungen sind berücksichtigt.